



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 04.09.2024

Nr. 33

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 10.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	224 - 225
- Bekanntmachung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 11.09.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	226
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg über die genehmigte Errichtung eines Online-Handelsbetriebes für Gartenmöbel	227
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg	228 -230
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg	231 - 233
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg betr. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 55 - Werftstraße / Berkastraße - in Rheinberg	234 - 236
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg	237 -239
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg	240 - 242
- Bekanntmachung der diesjährigen Deichbegänge des Deichverbandes Duisburg-Xanten	243

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Dienstag, 10.09.2024,
17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.07.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich südwestlich des Edeka-Marktes in Rheinberg-Orsoy
Bebauungsplan Nr. 13 – Kindertagesstätte – in Rheinberg-Orsoy
- Beschluss über die Änderungen der Geltungsbereiche
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
6. 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg
/ Bebauungsplan Nr. 59 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ – in Rheinberg
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
7. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Rheinberg gemäß § 38 Landeswassergesetz (LWG) NRW
8. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der GO NRW
- Straßenbaumaßnahme im Bereich Annaberg
9. Überprüfung der Erschließungsmaßnahme "An de Wei"
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2024
10. Pflasterausbesserung Kamper Straße
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 01.08.2024
11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
12. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 12.1 Sachstandsbericht Dez. III

Nichtöffentliche Sitzung

13. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
14. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
15. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 03.07.2024
16. Ergänzung(en) der Tagesordnung

17. Kaufpreisangebot für ein Grundstück vor dem südlichen Ortseingang der Rheinberger Innenstadt
18. Kostenübersicht Altes Rathaus Rheinberg
19. Kostenübersicht Neu-/Umbau Europaschule
20. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
22. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 27.08.2024

gez.

Klaus Vaupel
Ausschussvorsitzender



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 11.09.2024, 17:00 Uhr
im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.05.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Bestellung zur Schriftführung
6. Adoptionsbericht 2023
7. Jahresbericht Ombudschaft NRW für das Jahr 2023
8. Sachstand zum Kinder- und Jugendförderplan gem. § 79 u. § 80 SGB VIII
9. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 9.1 Sachstandsbericht
10. Ergänzung(en) der Tagesordnung
11. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
14. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 14.05.2024
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 16.1 Sachstandsbericht
17. Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes

Rheinberg, 29.08.2024

gez.

Reinhard Albus
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

über die genehmigte Errichtung eines Online-Handelsbetriebes für Gartenmöbel

Mit Datum vom 19.08.2024 ist die Errichtung eines Online-Handelsbetriebes für Gartenmöbel von der Unteren Bauaufsicht der Stadt Rheinberg genehmigt worden.

Das Objekt befindet sich an der Römerstraße 89 in 47495 Rheinberg (Stadt Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 4107, u.a.).

Die Baugenehmigung liegt gem. § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) in der Zeit

vom 05.09.2024 bis einschließlich 19.09.2024

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 232, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843/171-418 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags	von 09.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags	von 09.00 - 11.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 - 11.00 Uhr
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 07.00 - 11.00 Uhr

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich im Stadthaus Rheinberg angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg



Heyde

Bürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 29.08.2024, Az.: 35.02.01.01-27Rhi-068-1977 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die nachstehende Genehmigung erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Rheinberg am 13.02.2024 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Der räumliche Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg rechtswirksam.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 04.09.2024

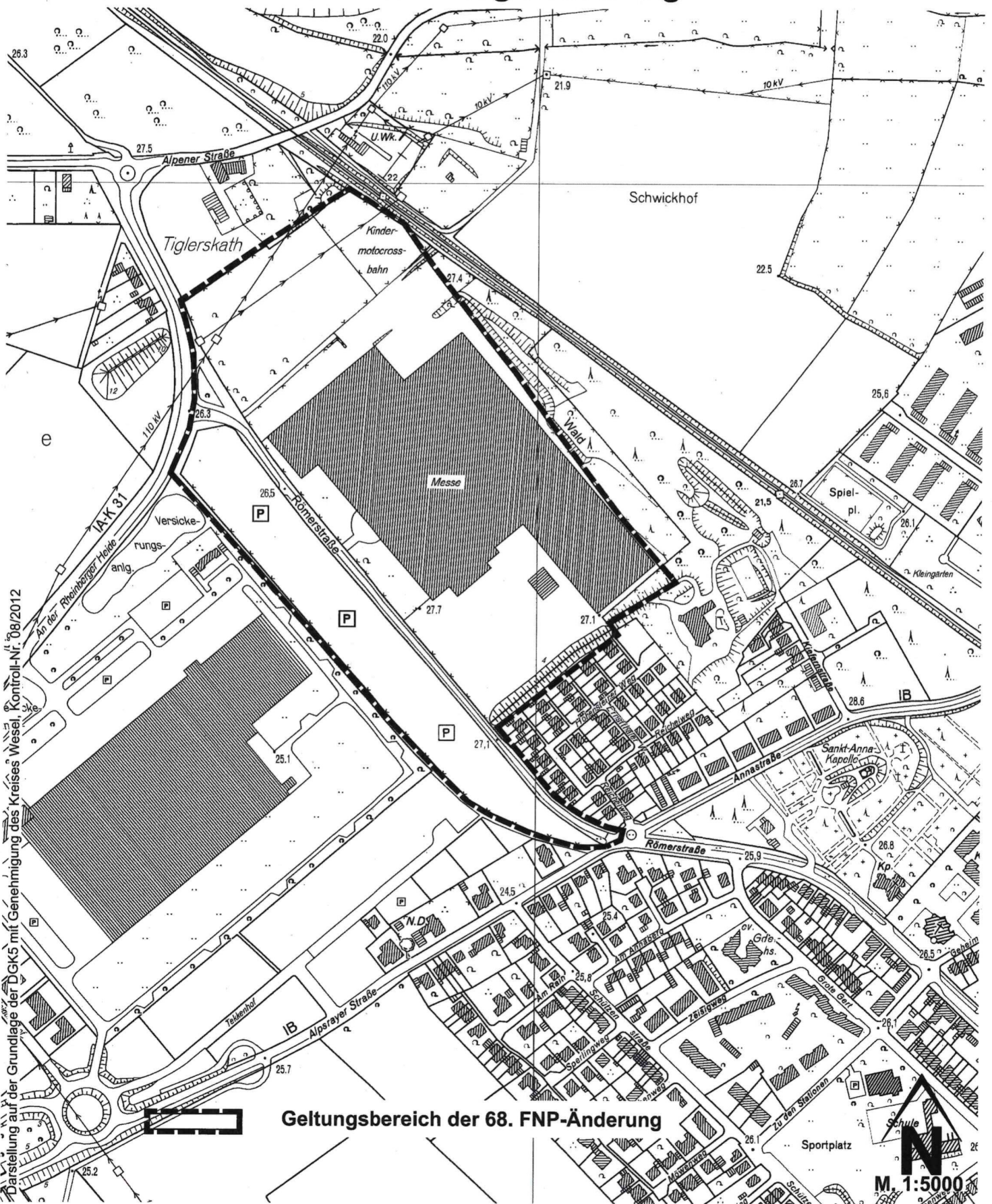
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde
Bürgermeister

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg-Annaberg



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012



Geltungsbereich der 68. FNP-Änderung

M. 1:5000

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 13.02.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

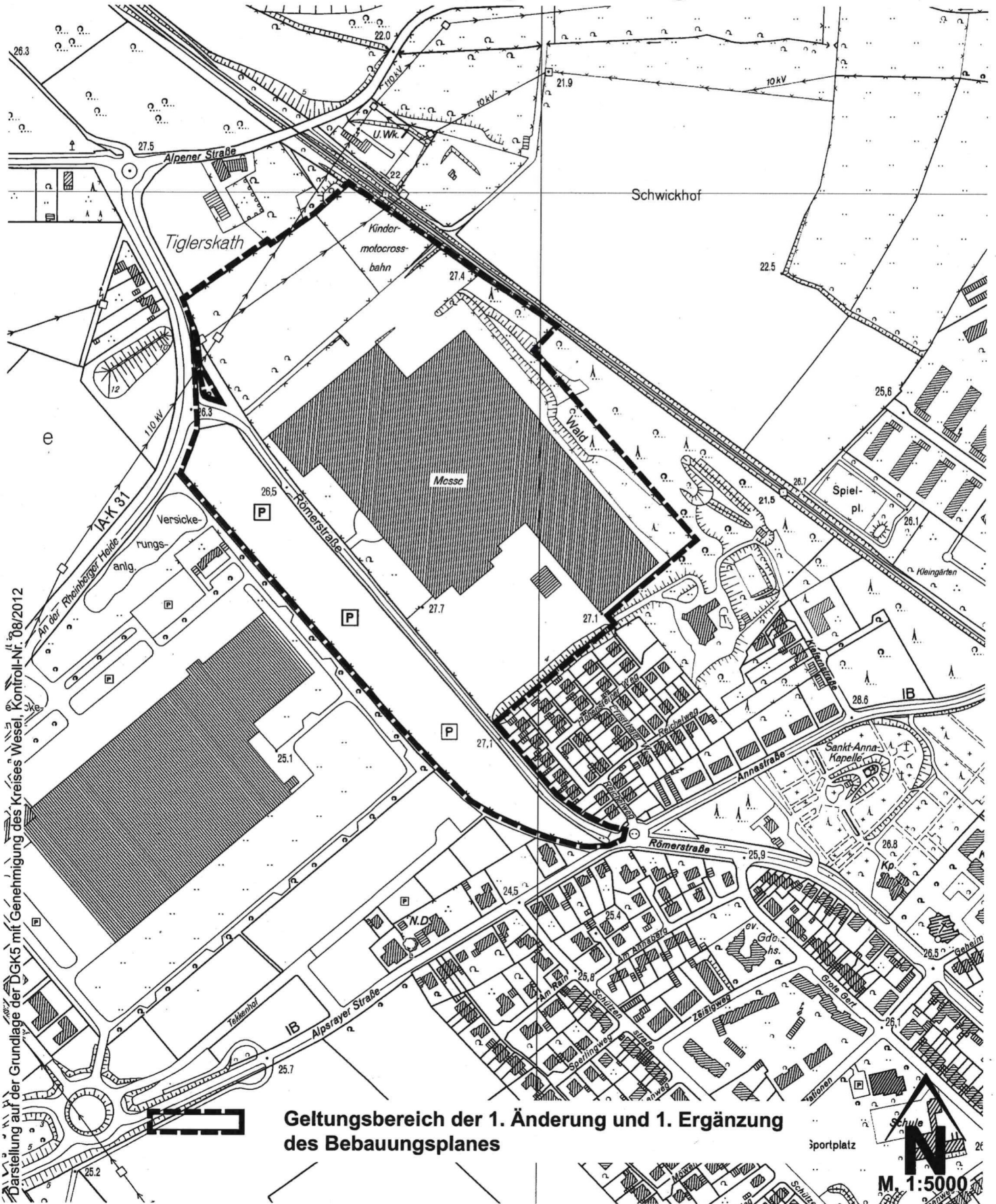
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister


Heyde
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und 1. Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg



Darstellung auf der Grundlage der D-GK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung
des Bebauungsplanes

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 55 - Werftstraße / Berkastraße - in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg, ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK:

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 27.06.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 – Werftstraße / Berkastraße – in Rheinberg in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB):

Unbeachtlich werden

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

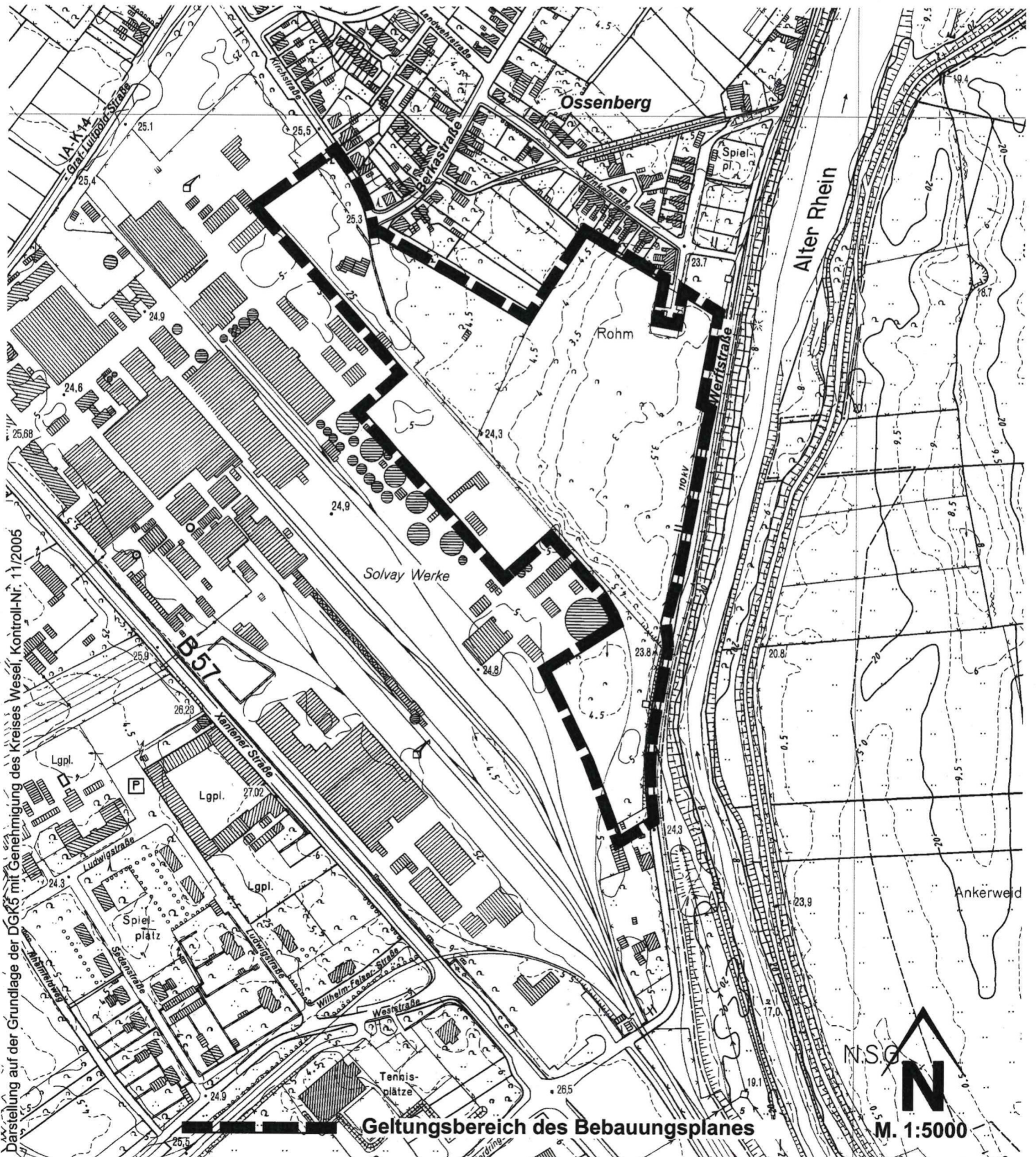
Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde
Bürgermeister

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 - Werftstraße/Berkastraße - in Rheinberg



Darstellung auf der Grundlage der DGR 5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

M. 1:5000

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 6. Änderung in Rheinberg-Annaberg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.09.2024 bis einschließlich 18.10.2024

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247a, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs, einschließlich der Begründung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen Homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit und Kultur und sonstige Sachgüter. Des Weiteren liegt ein Artenschutzbericht vor.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, ökologische Eingriffsregelung, Artenschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft vor.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

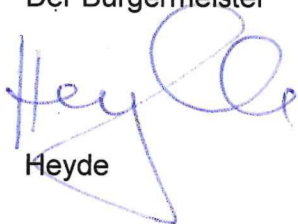
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg, einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – Westlich der Römerstraße – 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.09.2024 bis einschließlich 18.10.2024

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247a, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 - 171-425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

Ein Exemplar des Bebauungsplanentwurfs, einschließlich der Begründung liegt zudem im Foyer der 2. Etage vor dem Sitzungssaal Zimmer 249 öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. auf der städtischen Homepage aufgerufen werden:

www.bauleitplanung.nrw.de

www.rheinberg.de/beteiligung-der-oeffentlichkeit

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit und Kultur und sonstige Sachgüter. Des Weiteren liegt ein Artenschutzbericht vor.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, ökologische Eingriffsregelung, Artenschutz und Wasserwirtschaft vor.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch übermittelt, bei Bedarf jedoch auch schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

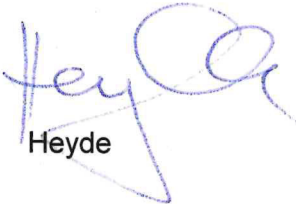
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 04.09.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Heyde

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1

- Westlich der Römerstraße - 7. Änderung in Rheinberg-Annaberg



Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichbegänge des Deichverbandes Duisburg-Xanten finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Uhrzeit	Abschnitt	Deich-Km	Treffpunkt/Start	Ziel
19.09.2024	08:30	1 bis 7	0,00 bis 13,90 Orsoy	Steinschenstr./ Ecke Hofstr., 47199 Duisburg-Baerl	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg
26.09.2024	08:30	8 bis 12	13,90 Orsoy bis 6,50 Poll	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg	Geschäftsstelle DVDX, Hagelkreuzweg 55, 46487 Wesel
10.10.2024	08:30	17 bis 12	18,30 bis 6,50 Poll	Göt-Schleuse, Eyländer Weg, 46509 Xanten	Geschäftsstelle DVDX, Hagelkreuzweg 55, 46487 Wesel

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte am 14.03.2024.

Wesel, im September 2024

Viktor Paeßens, Deichgräf